



# MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für  
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Dr.-Ing. Ute Hornig

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

---

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

### Nr. P-SAC 02/5.1/09-411-1

---

|                        |                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gegenstand</b>      | <b>Ölsperrbeschichtung fix 2000</b><br><i>Beschichtungsstoff für Auffangräume mit Beton-, Putz- und Est-<br/>richflächen gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baube-<br/>stimmungen (VV TB), Fassung Januar 2019, lfd. Nr C 3.8</i> |
| <b>Antragsteller</b>   | PUFAS Werk KG<br>Im Schedetal 1<br>D – 34346 Hann. Münden                                                                                                                                                                             |
| <b>Erstausstellung</b> | 28. Februar 2008                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Verlängerung</b>    | 25. Februar 2019                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Geltungsdauer</b>   | 24. Februar 2024                                                                                                                                                                                                                      |

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/5.1/09-411 der MFPA Leipzig GmbH vom 26.02.2012.

---

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

---

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte  
und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800)  
notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bau-  
wesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)  
Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany  
Geschäftsführer: Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt  
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719  
USt-Id Nr.: DE 813200649  
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-105  
Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/09-411 vom 26.02.2012 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Beschichtungssystems *Ölsperbeschichtung fix 2000* der Firma *PUFAS Werk KG* als Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Fassung Januar 2019, lfd. Nr C 3.8.
- (2) Bei dem Bauprodukt handelt es sich um einen Beschichtungsstoff, dessen Bindemittel aus einer wasserverdünnbaren Polymerdispersion auf der Basis von Polyvinylacetat besteht.

Die gebrauchsfertige (getrocknete) Beschichtung besteht aus

- der Grundierung (Voranstrich) und
- zwei Deckschichten



mit einer Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 480 µm. Für die Trockenschichtdicke der Deckschichten ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 1.100 ml/m<sup>2</sup> erforderlich. Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel (Grundierung: grau; 1. Deckschicht: rot-braun; 2. Deckschicht: grau).

## 1.2 Verwendungsbereich

- (1) Der Beschichtungsstoff *Ölsperbeschichtung fix 2000* darf ausschließlich innerhalb geschlossener Gebäude für die Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen bei der Lagerung von:
- Heizöl EL nach DIN 51603-1
  - ungebrauchten Verbrennungsmotorenölen
  - ungebrauchten Kraftfahrzeug-Getriebeölen
  - Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 M.-% und einem Flammpunkt > 55 °C
- verwendet werden.
- (2) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfallen für den Gegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach Wasserhaushaltsgesetz.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung besitzt folgende Eigenschaften:
- kann auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrücken
  - ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2 aufgeführten Lagermedien
  - haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung)
  - ist alterungsbeständig (Anwendung nur in Innenräumen)
  - entspricht den Anforderungen der Baustoffklasse B 2 (normalentflammbar) nach DIN 4102.
- (2) Die Eigenschaften des Bauproduktes wurden in Identifizierungs-, Eigenschafts- und Dichtigkeitsprüfungen unter Zugrundelegung der Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin, Reihe B, Heft 11, Fassung Februar 2009 ermittelt. Die Beschreibung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht dokumentiert.
- (3) Die *Ölsperbeschichtung fix 2000* muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in Abschnitt 2.1 (1) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.



## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) *Ölsperbeschichtung fix 2000* wird werksmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur sind anzeigepflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Prüfstelle.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die *Ölsperbeschichtung fix 2000* keiner Nässe oder Frost ausgesetzt wird. Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Das Verfallsdatum ist auf den Gebinden unverschlüsselt anzugeben.
- (3) Die Gebinde sind mit der auf dem Deckblatt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses angegebenen Prüfzeugnisnummer und dem Namen des Antragstellers zu versehen. Abschnitt 2.1 (1) ist auf den Gebinden in vollem Wortlaut wiederzugeben. Darunter ist folgender Hinweis aufzunehmen:

*Bei der Verarbeitung des Beschichtungsstoffes in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Auflagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist beim Hersteller erhältlich.*

Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 2.3.3. zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben erhalten:

|                                                                                                                                                                                              |                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Zur Beschichtung der Auffangwanne wurde verwendet:                                                                                                                                           |                                                        |
| Beschichtungsstoff:                                                                                                                                                                          | <i>Ölsperbeschichtung fix 2000</i>                     |
| Nr. des allg. bauaufsichtl. PZ:                                                                                                                                                              | P-SAC 02/5.1/09-411-1                                  |
| beantragt von :                                                                                                                                                                              | PUFAS Werk KG,<br>Im Schedetal 1<br>34346 Hann. Münden |
| beschichtet am:                                                                                                                                                                              |                                                        |
| von:                                                                                                                                                                                         |                                                        |
| Hinweise für den Betreiber der Anlage:<br>Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden. |                                                        |

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
  - Produktname
  - Chargennummer
  - Verwendungszweck
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

## 3 Übereinstimmungsnachweis

### (1) Allgemeines

Gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Fassung Januar 2019, Ifd. Nr C 3.8 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch ein Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer Erstprüfung durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle, einer werks-eigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten und mit dieser einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

### (2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



### (3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Zur Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- |    |                                                                                       |        |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) | Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel | ± 5 %  |
| b) | Prüfung des Beschichtungsstoffes auf seine Viskosität                                 | ± 20 % |
| c) | Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes                                      | ± 3 %  |

Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den der Erstprüfung zugrunde liegenden Werten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungskomponenten,
- Art der Kontrolle und Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
- Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind der MFPA Leipzig auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Bauprodukten, die den Anforderungen entsprechen, ausgeschlossen sind.

### (4) Fremdüberwachung

In dem angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen

Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffs ist nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des DIBt, Reihe B, Heft 11, durchzuführen.

Grundlage der Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind die im Prüfbericht der Erstprüfung enthaltenen Kennwerte für die Identitätsprüfungen.

Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Entwurf und Bemessung**

- (1) Für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1) und die DIN 28052-2, wobei eine Rissbreitenbegrenzung von  $\leq 0,2$  mm gemäß Abschnitt 3.2 dieser Norm vorzusehen ist.

### **4.2 Ausführung**

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Arbeitsanweisungen des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Die Beschichtungsarbeiten brauchen nicht von einem Fachbetrieb gemäß WHG ausgeführt werden.
- (2) Für die Ausführung gilt die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (Anlage 1). Die Anweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

### **4.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung**

- (1) Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. die Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

## **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 zuletzt geändert am 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253) sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Fassung Januar 2019, lfd. Nr C 3.8 erteilt.



## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFWA Leipzig.

Leipzig, den 25. Februar 2019

  
Dr.-Ing. Ute Hornig  
Prüfstellenleiterin





## Technisches Informationsblatt



## fix 2000 Ölsperbeschichtung Beton- und Fußbodenfarbe

Schutzanstrich für Heizöllagerräume und Auffangwannen im Innenbereich mit bauaufsichtlicher Zulassung, Fußbodenfarbe für innen.

**Anwendungsbereich:** *fix 2000 Ölsperbeschichtung* ist ein heizölbeständiges, hochelastisches Spezialprodukt auf Kunstharzbasis zum Beschichten von Heizöl-Lagerräumen und Auffangwannen aus Beton, Asbestzement und Putz innerhalb von Gebäuden. Auch sehr gut geeignet für dauerhafte Beschichtungen von Betonflächen sowie Zement- und Estrichböden in Heizungs- und Kellerräumen. Bei der Beschichtung von Heizöl-Lagerräumen sind die behördlichen Vorschriften unbedingt zu beachten.

Nicht geeignet für Garagenböden und Flächen mit Dauermassbelastung.

**Technische Daten:**

|                                            |                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rohstoffbasis:                             | spezielle Kunstharzdispersion, Pigmente                                                                                             |
| Dichte:                                    | ca. 1,3 g/cm <sup>3</sup>                                                                                                           |
| Farbtöne:                                  | grau, rotbraun                                                                                                                      |
| Verbrauch:                                 | 200 - 550 ml /m <sup>2</sup> pro Anstrich bei Ölsperbeschichtung<br>150 - 200 ml /m <sup>2</sup> pro Anstrich bei Bodenbeschichtung |
| DecoPaint-Richtlinie 2004/42:              | Max. EU-VOC-Grenzwert für dieses Produkt (Kat.: A1, Wb) = 140 g/l (2010)<br>VOC Inhalt dieses Produktes max.: 1 g/l                 |
| GISBAU Produkt-Code:                       | M-DF01                                                                                                                              |
| Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis: | P – SAC 02 / 5.1 / 09 – 411 vom 26.02.2012 der MFPA Leipzig GmbH Tiefbau                                                            |

**Untergrundvorbehandlung:** Der Untergrund muss trocken, tragfähig und frei von Trennmitteln (Staub, Schalöl usw.) sein. Nicht zuverlässig haftende oder nicht zu verfestigende Untergründe müssen entfernt werden. Stark saugende, sandende und kreiende Untergründe mit *PUFAS Tiefengrund LF* vorbehandeln. Risse und Löcher mit *pufamur außen Fassaden-Spachtel FS 30* oder *PUFAS Außen- und Klebespachtel* ausbessern.

**Verarbeitung:** Vor der Verarbeitung gründlich aufrühren. Das Material kann gestrichen, gerollt und gespritzt werden.

Gesetzliche Verarbeitungsvorschriften für die Beschichtung von Ölaufangwannen:

Für den Voranstrich *fix 2000 Ölsperbeschichtung*, Farbton: grau, im Verhältnis 2 : 1 Volumenteile mit Wasser verdünnt aufstreichen. Nach einer Trockenzeit von 12 Stunden wird als Zwischenanstrich *fix 2000 Ölsperbeschichtung*, Farbton: rotbraun, unverdünnt aufgetragen. Nach weiteren 12 Stunden Trocknung erfolgt der Schlussanstrich mit dem Farbton grau, ebenfalls unverdünnt.

Um den Anstrichaufbau deutlich sichtbar zu machen, sind die drei Anstriche an den Wänden in einer Breite von je ca. 1 cm abgesetzt zu streichen.

Für den gesamten Anstrichaufbau werden 750 ml/m<sup>2</sup> in Grau (200 ml/m<sup>2</sup> für den verdünnten Vorstrich und 550 ml/m<sup>2</sup> für den Schlussanstrich) und 550 ml/m<sup>2</sup> in Rotbraun benötigt, insgesamt also 1300 ml/m<sup>2</sup>.

Fußbodenbeschichtung:

Als Grundierung *fix 2000 Ölsperbeschichtung* im Verhältnis 2:1 Volumenteile mit Wasser verdünnt auf den unbehandelten Untergrund auftragen. Zwischen- und Schlussanstrich unverdünnt vornehmen.

Nicht unter + 5° Celsius Untergrund- und Raumtemperatur verarbeiten.

Die relative Luftfeuchtigkeit darf max. 70 % nicht überschreiten.

Die Schlussbeschichtung von in sich geschlossenen Flächen sollte zur Vermeidung von Glanz- und Farbtenschwankungen nur mit einer Charge oder einer vorgemischten Menge verarbeitet werden.

Arbeitsgeräte nach Gebrauch sofort mit Wasser reinigen.



Technisches Informationsblatt

## fix 2000 Ölsperbeschichtung Beton- und Fußbodenfarbe

|                           |                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wichtige Hinweise:</b> | Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Bei Berührung mit den Augen sofort mit Wasser spülen. |
| <b>Lagerung:</b>          | Kühl, aber frostfrei lagern. Gebinde gut verschlossen aufbewahren.                         |
| <b>Artikel-Nr.:</b>       | 235/1588                                                                                   |
| <b>Gebindegrößen:</b>     | PE-Ovaleimer à 2,5 l<br>PE-Ovaleimer à 5 l<br>PE-Ovaleimer à 10 l                          |





## Verarbeitungsrichtlinie für *fix 2000 Ölsperbeschichtung*

### 1 Beschreibung

*fix 2000 Ölsperbeschichtung* ist eine wasserverdünnbare Polymerdispersion auf der Basis eines Polyvinylacetates.

Anwendung: Zum Beschichten von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL, ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt  $\leq 20$  Gew.-% und einem Flammpunkt  $> 55$  °C.

Lieferbare Farben: Grau und rot

Bei frostfreier und sachgerechter Lagerung sind unangebrochene Gebinde 12 Monate verwendbar.

Der Ablauf der Verwendbarkeit (Verfalldatum) ist auf dem Gebinde angegeben.

### 2 Bauliche Voraussetzungen

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z. B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o. Ä.). Der Lastfall „Flüssigkeitsdruck“ ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräume unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig sowie frei von Fehlstellen sein. Innen liegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putz und Estrich müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberfläche darf nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern muss mit dem Holzbrett abgerieben sein. Ein nachträgliches Pudern mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangwannen und Auffangräumen sind unzulässig. Mauerwerk sowie Betonflächen, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen, sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen.

Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden.

Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Normen und Mindestanforderungen:

Beton: DIN EN 206-1: 2001-07, DIN 1045-2: 2001-07, DIN 1045-3: 2001-07

Putz: DIN EN 998-1: 2003-09 sowie DIN V 18 550: 2005-04 – Putzmörtelgruppe CS IV bzw. PIII

Estrich: DIN EN 13813: 2003-01 sowie DIN 18 560-3: 2004-04, Tabelle 1 – Festigkeitsklasse C25/F4 in Verbindung mit DIN 18 560-1: 2004-04, Abs. 7.5

Wassereinwirkung auf die Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund- oder Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt DIN 18 195-4: 2000-08 Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung.

Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.





## Verarbeitungsrichtlinie für *fix 2000 Ölsperbeschichtung*

### 3 Oberflächenvorbereitung und –beschaffenheit

Die Oberfläche muss fest sein, frei von Zementschlämme, Zementhaut, losen und mürben Teilchen, Gefügefehlstellen und trennend wirkenden Substanzen (z. B. Öl, Fett, Paraffin, Gummiabrieb, Trennmittel, Nachbehandlungsmittel, organische Zusätze, Anstrichreste). Sie darf weder abmehlen noch absanden.

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Oberflächen müssen im Allgemeinen vorbehandelt werden. Eine mechanische Reinigung mit hartem Besen, Stahlbürste oder mit Industriestaubsauger reicht in der Regel aus. Sofern zur Ausbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür Zementmörtel (mind. 30 % Zement) zu verwenden.

### 4 Verarbeitung

- Aufbereiten des Beschichtungsmaterials:      Aufführen, für den Grundanstrich das Material verdünnen.  
Für die Deckanstriche ist *fix 2000 Ölsperbeschichtung* nach gutem Aufführen unverdünnt einzusetzen.
- Verdünnung:                                    Wasser
- Mindesttemperatur für Umluft und Untergrund:   +5 °C
- Relative Luftfeuchtigkeit der Umluft:           max. 70 %  
Für eine gute Durchlüftung während der Beschichtungsarbeiten ist Sorge zu tragen.
- Auftragsarten:                                Bürste, Rolle
- Anstrichaufbau:                             Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens 1 Grundanstrich und 2 Deckanstriche erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen mit unterschiedlich eingefärbten Anstrichstoffen auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hochzuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite unüberstrichen bleibt.



## Verarbeitungsrichtlinie für *fix 2000 Ölsperbeschichtung*



Grundanstrich: *fix 2000 Ölsperbeschichtung* verdünnt mit Wasser  
im Verhältnis 2 : 1 Volumenteilen auftragen.

1. Deckanstrich: *fix 2000 Ölsperbeschichtung* unverdünnt auftragen

2. Deckanstrich: *fix 2000 Ölsperbeschichtung* unverdünnt auftragen

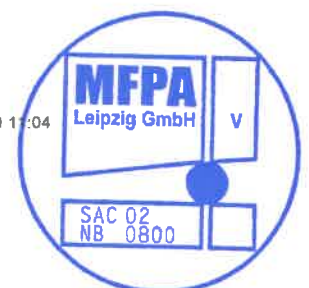
Für die Gesamtbeschichtung werden mindestens 1300 ml/m<sup>2</sup> unverdünnter Anstrich benötigt. Hierdurch wird eine Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 425 Mikrometern erreicht.

Nach 12-stündiger Durchtrocknung des Grundanstriches folgen 1. und 2. Deckanstrich unverdünnt mit einer Zwischentrockenzeit von wiederum 12 Stunden.

Der Gesamtanstrich ist nach 7 Tagen durch Montagearbeiten belastbar.

Pufas Werk KG

Hann. Münden, Mai 2010



## Überprüfung der Beschichtung

### 1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. der Inbetriebnahme

- (1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Lageranlagen darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.
- (2) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme (vgl. Abschnitt 2).
- (4) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(2) anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen entspricht, ist der Aufbau zu prüfen.
- (5) Wird der Zustand der Beschichtung vor der Aufstellung des Behälters einer Heizöllageranlage mit einem Lagervolumen  $< 100 \text{ m}^3$  durch den Betreiber und einen Sachkundigen des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma geprüft, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 auszustellen und dem Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung ausführt, unverzüglich zuzuleiten (Bescheinigungslösung).

### 2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche
- Blasenbildung oder Ablösungen
- Rissbildung an der Oberfläche
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.



Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben.

### 3 Ausbesserungsarbeiten

- (1) Werden bei der Prüfung nach Abschnitt 1 bzw. 2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.
- (2) Ausbesserungsarbeiten sind mit dem gleichen Beschichtungsstoff oder mit einem Beschichtungsstoff, der mit der vorhandenen Beschichtung verträglich ist, vorzunehmen. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund mit der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- (3) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- (4) Beschädigte Flächen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, bzw. Bereiche mit Blasen sind auszuschneiden (Minstdurchmesser 30 mm). Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden (z.B. Anschleifen).
- (5) Bei Ausbesserungen muss die angegebene Mindestdicke erreicht werden.
- (6) Besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtung des Beschichtungsstoffes sind ggf. zu beachten.

### 4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.





**Bescheinigung über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL vor Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen < 100 m<sup>3</sup>**

Betreiber: .....

Nachweis: Beschichtungsstoff: .....  
Hersteller: .....  
Prüfzeugnis-Nr.: .....

- Ausführung:
- |                                |                                             |
|--------------------------------|---------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Beton              |
|                                | <input type="checkbox"/> Estrich            |
| <input type="checkbox"/> Wand  | <input type="checkbox"/> Beton              |
|                                | <input type="checkbox"/> Mauerwerk mit Putz |

Prüfergebnis: Datum:..... Prüfer: .....

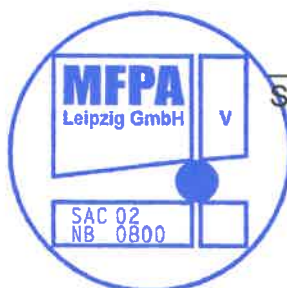
- keine Mängel  .....
- Mängel  .....
- Beschichtung schadhaft
- Schichtdicke der Beschichtung zu gering
- unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen
- Sachverständigenprüfung erforderlich

Mängelbeseitigung: .....

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

Ort/Datum

Unterschrift Betreiber



Stempel und Unterschrift des Sachkundigen